



Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Mettmann ■ Düsseldorf Str. 26 ■ 40822 Mettmann

Herrn
Michael Pätzold
Vorsitzender des
Sozialausschusses
Kreishaus
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag Mettmann
Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26
D-40822 Mettmann
Tel 02104-99-2974
Fax 02104-99-5974
E-Mail gruene.fraktion@kreis-mettmann.de
Internet www.gruene-kreis-mettmann.de

12.05.2011

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Sitzung des Sozialausschusses am 23.05.2011 zu TOP 6 „Bildung und Teilhabe“

Sehr geehrter Herr Pätzold,

ergänzend zu den vorliegenden Ausführungen der Verwaltung bittet die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN um die Beantwortung folgender Fragen:

Für wie viele Kinder aus dem Kreis besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket?

1. Wie viele Anträge liegen bereits bei den Städten / beim Jobcenter vor?
2. Für wie viele Kinder wurden bisher Anträge gestellt, bitte aufgeschlüsselt nach folgenden Bereichen:
 - a) Zuschuss zum Mittagessen in Schule und Kita
 - b) Zuschuss für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote
 - c) Zuschuss zur Lernförderung (z.B. Nachhilfe)
 - d) Zuschuss für Schülerbeförderung
 - e) Zuschuss für Schulmaterialien
3. Wie zügig können die Anträge bearbeitet werden?
4. Beabsichtigt die Verwaltung über die bisherigen Aktivitäten hinaus weitere Maßnahmen, um das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) aktiv bei Eltern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen etc. zu bewerben?
5. Bzgl. der Gutscheine für soziale und kulturelle Teilhabe: Gibt es Hinweise aus Sportvereinen, Musikschulen etc., dass bereits Angebote für 10 Euro (Gebühr / Mitgliedsbeitrag) monatlich unterbreitet werden? In der Regel fallen auch Leihgebühren für Musikinstrumente oder Sportbekleidung (z.B. Fußballschuhe, Trikot) etc. an. Gibt es hierfür Möglichkeiten der Finanzierung?
6. Welche Kriterien liegen zur Vergabe von Nachhilfestunden zugrunde?
7. Wie hoch ist der Zuschuss zum Mittagessen in der Schule oder in der Kita? Wird eine Eigenbeteiligung erwartet?
8. Gibt es Vereinbarungen mit den Schulen, wann Kosten für Nachhilfe beantragt werden können? Wie hoch soll der Zuschuss zum Nachhilfeunterricht oder bei eintägigen Klassenfahrten sein? Wie hoch ist der Zuschuss bei Fahrkarten zu Schule?
9. Welche bisherigen, eigenständigen Leistungen der Städte werden nun durch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ersetzt bzw. ergänzt?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Peter Kaiser

Mettmann, den 16.05.2011

Antrag an den
Sozialausschuss am 23. Mai 2011

Die Kreistagsfraktion DIE LINKE beantragt, dass der Kreis Mettmann als gesetzlicher Leistungsträger des Bildungs- und Teilhabepakets dafür Sorge trägt, dass Mittel aus diesem Leistungsspektrum, welche seitens der Eltern nicht abgerufen werden, zweckgebunden Verwendung finden.

Begründung:

Ausgangspunkt ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010. Darin verwarfen die Richter die Berechnungen zu den Regelsätzen nach SGB II, also Hartz IV. Sie bemängelten insbesondere die Intransparenz bei der Berechnung der Regelsätze und die fehlende Anerkennung von dauerhaften atypischen Sonderbedarfen. Zudem machten die Richter deutlich, dass sich aus dem Grundgesetz ein Grundrecht auf die Teilhabe an der Gesellschaft, also auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum, eines jeden ergibt. Insbesondere für Kinder muss dieses Recht gewährleistet werden, was auch in einem anderen Regelsatzmodell zum Ausdruck kommen muss.

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket soll nun dem Anspruch der Kinder Rechnung getragen werden. Seit dem 01. Januar 2011 haben nicht nur Kinder von Hartz IV Empfängern einen Anspruch auf diese „zusätzlichen“ Leistungen, sondern auch von Wohngeldempfängern und Empfängern des Kinderzuschlages sowie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen). Die Kosten für das Bildungspaket übernimmt der Bund komplett für die Jahre 2011 bis 2013. Rückforderungen der Bundesbeteiligung im Falle von nicht verausgabten Mitteln für Bildungs- und Teilhabeleistungen sind seitens des Bundes nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass bis Mitte April 2011 bundesweit lediglich zwei Prozent der Berechtigten einen Antrag auf Zuschüsse aus dem so genannten Bildungspaket gestellt haben, wird der Kreis Mettmann beauftragt, den Anspruch auf Teilhabe des betroffenen Personenkreises sicherzustellen und die nicht abgerufenen finanziellen Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zugunsten der betroffenen Kinder und Jugendlichen einzusetzen. (Möglichkeiten hierfür bieten Schulsozialarbeit, Projekte wie JeKi u.ä. Angebote).

Gleichzeitig wird auf diese Weise verhindert, dass dauerhaft geminderter Kompensationsbedarf für die genannten Leistungen im Rahmen der ab 2013 vorgesehenen Anpassung des Beteiligungssatzes zu einer entsprechenden Minderung des Beteiligungssatzes nach § 46 Absatz 6 SGB II, führt.

gez. Ilona Küchler
Fraktionsvorsitzende